

Die Geschäftsverteilung wird ab dem 01.01.21 wie folgt geregelt:			
Es bearbeiten:	Vertretung	Zweitvertretung	Kennziffer
<u>I. D` in AG Merz</u>			
1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen sowie die besonders zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung	Kurz	Kruse	
2. Familiensachen und Vormundschaftssachen H, I, J, N-R einschließlich AR-Sachen	Kämper	Hamm	
<u>II. R` in AG Bannert</u>			
1. Zivilsachen I – P, W - Z	Werthschulte	Gerdes	
2. Insolvenzsachen C, D, R - Z einschließlich diesbezüglicher AR-Sachen	Kruse	Hamm	
3. Zwangsvollstreckungs-sachen Register II	Hamm	Kruse	
<u>III. RAG Booke</u>			
1. Einzelrichterstrafsachen A-J, X-Z einschließlich übernommener Bewährungen	Werthmann D	Kramer	
2. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Mittwoch eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit	Siehe Tabelle 1		
3. Beurkundungssachen II (inkl. WEG bis 30.06.2007)	Gerdes	Bannert	
<u>IV. RAG Gerdes</u>			
1. Zivilsachen A – G + V	Bannert	Kurz	
2. Landwirtschaftssachen	Bannert	Kurz	
3. Abschiebehafthsachen in ungeraden KW	Werthmann Dietmar	Kurz	
4. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 7 bis 0	Kurz	Werthmann D	
<u>V. R` in AG Hamm</u>			
1. Familiensachen und Vormundschaftssachen S bis Z einschließlich AR-Sachen	Keßler	Merz	

2. Insolvenzsachen E bis L einschließlich AR-Sachen	Bannert	Kruse	
3. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Donnerstag eingehen, bei fort dauernder Zuständigkeit, außer Anträge auf richterliche Vernehmung/ Inaugenscheinnahme nach § 162 Abs.1 S.3 StPO	Siehe Tabelle 1		
4. Nachlasssachen	Gerdes	Kurz	
<u>VI. RAG Kruse</u>			
1. Vorsitz im Jugendschöffengericht einschließlich Wahl und Auslosung der Jugendschöffen	Kurz	Booke	
2. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht entschieden hat	Kurz	Booke	
3. Beurkundungssachen I	Kurz	Booke	
4. Insolvenzsachen, A,B, M bis Q einschließlich AR-Sachen	Hamm	Bannert	
5. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Dienstag eingehen, bei fort dauernder Zuständigkeit	Siehe Tabelle 1		
<u>VII. RAG Kurz</u>			
1. Stellvertretung in der Verwaltung und gesondert zugewiesene Verwaltungssachen	Merz	Kruse	
2. Zivilsachen H + U	Gerdes	Bannert	
3. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 1 - 6	Gerdes	Werthmann D	
4. Jugendeinzelrichterstrafsachen einschließlich übertragener Bewährungen und Vollstreckungen	Kruse	Keßler	
5. Grundbuchsachen	Bannert	Gerdes	
6. alle nicht besonders aufgeführten Sachen	Merz	Kruse	
<u>VIII. RAG Dietmar Werthmann</u>			
1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	Kurz	Kruse	
2. Vorsitz im Schöffengericht, einschließlich Wahl und Auslosung der Schöffen	Keßler	Kruse	

3. Bewährungssachen, in denen ein Schöffengericht entschieden hat	Keßler	Kruse	
4. Gs-Sachen incl. Haftsachen, die an einem Montag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit sowie die Donnerstags eingegangenen Anträge auf richterliche Vernehmung	Siehe Tabelle 1		
5. Abschiebehaftsachen in geraden KW	Gerdes	Booke	
6. Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG	Keßler	Booke	
<u>IX. R` in AG Kristina Werthmann</u>			
1. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in Arnsberg PLZ 59821 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2		
2. Unterbringungsverfahren (X) in geraden Wochen	Kramer	Werthmann D Drittvertretung: Booke	
3. PsychKG-Verfahren in geraden KW	Kramer	Werthmann D Drittvertretung: Booke	
4. Standesamtssachen	Merz	Kurz	
<u>X. R` in LG Kämper</u>			
1. Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen	Merz	Hamm	
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in 59846 (Sundern) liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2		
<u>XI. Richter Keßler</u>			
1. Einzelrichterstrafsachen K plus Bewahrungen	Kramer	Kruse	

2. Einzelrichterstrafsachen L – Q einschließlich übernommener Bewährungen	Kramer	Kruse	
3. AR-Sachen in Strafsachen	Kramer	Kruse	
4. Beisitz im erweiterten Schöffengericht	Kramer	Kurz	
5. Privatklegesachen	Kramer	Kruse	
6. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Freitag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit	Siehe Tabelle 1		
7. Familiensachen und Vormundschaftssachen A – F einschließlich AR-Sachen	Hamm	Merz	
<u>XII. Richterin Kramer</u>			
1. Einzelrichterstrafsachen S einschließlich übernommener Bewährungen	Booke	Werthmann D	
2. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und §§ 62, 96 OWiG Jugendliche inkl. AR einschließlich der Verfahren nach §§ 62, 96, 98 OWiG	Gerdes	Booke	
3. PsychKG-Verfahren in ungeraden KW	Werthmann Kristina	Booke	
4. Unterbringungsverfahren (X) in ungeraden KW	Werthmann Kristina	Booke Drittvertreter: Werthmann Dietmar	
5. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in PLZ 59755 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2		
<u>XIII. Richterin Werthschulte</u>			
1. Zivilsachen R –T + und WEG-Sachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	Bannert	Gerdes	
2. AR in Zivilsachen	Bannert	Gerdes	
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen in denen der die Zuständigkeit des	Siehe Tabelle 2		

Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in PLZ 59757 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen			
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in Arnsberg PLZ 59759 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2		
4. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in Arnsberg PLZ 59823 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR- Sachen	Siehe Tabelle 2		
5. Einzelrichterstrafsachen R + T - W einschließlich übernommener Bewährungen	Keßler	Booke	

Tabelle 1: Vertretung Ermittlungsrichter:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Werthmann D	Kruse	Booke	Hamm	Keßler
Hamm	Booke	Keßler	Werthmann D	Kruse
Keßler	Werthmann D	Kruse	Booke	Hamm
Kruse	Hamm	Werthmann D	Keßler	Booke
Booke	Keßler	Hamm	Kruse	Werthmann D

Tabelle 2: Vertretung Betreuungsrichter:

59755	59757	59759	59821	59823	59846
Kramer	Werthschulte	Werthschulte	Werthmann K	Werth- schulte	Kämper
Werthmann K	Werthmann K	Kämper	Werthschulte	Werthmann K	Kramer
Werthschulte	Kramer	Werthmann K	Kramer	Kramer	Werthmann K
Kämper	Kämper	Kramer	Kämper	Kämper	Werthschulte
Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Werthmann D	Booke

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Dezernenten sowie des Erst- und Zweitvertreters sind die erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Arnberg zuständig:

Gerdes
Hamm
Werthschulte
Werthmann, D.
Kruse
Kurz
Merz
Booke
Bannert
Werthmann, K.
Kämper
Keßler
Kramer

B. Güterichter

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichter bestellt.

C. Vertretung in Sonderfällen

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium, es sei denn, dass die Meinungsverschiedenheit auf einer unterschiedlichen Auffassung über eine auf Gesetz beruhende Aufgabenverteilung zwischen den Spruchkörpern besteht.

Der Vertreter ist auch für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters zuständig.

Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

Für den Fall, dass die nach dem Verteilungsplan zunächst berufenen Richter verhindert sind, treten an ihre Stelle diejenigen Richter, welche im Ziffer B für den Eildienst zuständig sind, und zwar in der dort aufgeführten Reihenfolge.

D. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.
2. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
3. Bei Klage gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klage gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
4. Bei Klage gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Familiennamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Grafen von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma (juristische Person) geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R; entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei einer Einzelfirma ist der Name des Inhabers maßgebend. Enthält der Firmenname einer juristischen Person zwei oder mehr Personennamen, so ist der erste in der Firma genannte Personennamen ausschlaggebend. Bei Klagen gegen eine GbR, die zwei oder mehr Personennamen enthält, entscheidet der Personennamen, dessen Anfangsbuchstabe der erste im Alphabet ist. Firmennamen, die Zahlen enthalten werden so behandelt, als wenn die Zahlen ausgeschrieben wären.
6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die

Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.

7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Beklagten oder Antragsgegner, bei dessen Namen der Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe pp. - im Alphabet an vorderer Stelle steht. Das gilt entsprechend für Klagen gegen eine GbR. Bei Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen ist jedoch maßgebend für die Zuständigkeit der Name der beklagten Haftpflichtversicherung.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie selbständige Beweisverfahren werden von dem Richter bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.
9. Vollstreckungsgegenklagen werden von dem Richter bearbeitet, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
10. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Zuständigkeit in Insolvenzverfahren.
11. In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namensbestandteil, den beide Parteien führen. Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend. In Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des ältesten beteiligten Kindes.
Über Abänderungsanträge entscheidet der Richter, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
12. Bei mehreren Betroffenen (OWi-Sachen) sowie Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten.
13. In Strafsachen umfasst die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtliche Zuständigkeit jeweils auch die Strafbefehle aus dem genannten Sachgebiet.
14. Soweit in Gs-Sachen von Maßnahmen die Rede ist, die im jeweiligen Einzelfall ausschließlich einen bestimmten Amtsgerichtsbezirk betreffen, liegt eine solche Maßnahme dann vor, wenn es sich um eine einzelne Maßnahme handelt und eine strafprozessuale Zuständigkeit in einem Amtsgerichtsbezirk des Landgerichtsbezirks begründet ist. Soweit eine Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen notwendig werden sollte, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem ersten feststellbaren Tatort und soweit ein solcher nicht feststellbar ist nach dem Wohnort in entsprechender Anwendung von Ziffer 11.

15. Bei der Verbindung zweier Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit zweier Richter gegeben ist (z. B. Verbindung zweier Schadensersatzprozesse als Klage und Widerklage) ist der Richter zuständig, bei dem die Klage zuerst anhängig geworden ist.
16. In Betreuungssachen, in denen der ständige Aufenthalt der Betreuten nicht mehr im hiesigen Bezirk liegt, ist auf den letzten ständigen Aufenthalt im hiesigen Bezirk abzustellen.

Arnsberg, 25.11.2020
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. (Merz)
Direktorin des Amtsgerichts

gez. (Kurz)
Richter am Amtsgericht

gez. (Bannert)
Richterin am Amtsgericht

gez. (Kruse)
Richter am Amtsgericht

gez. (Werthmann)
Richter am Amtsgericht